

121 / 2026 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- die neun Präsidenten der Landesärztekammern
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses

Wien, 30.07.2026

Betrifft: Kundmachung Novelle Sterbeverfügungsgesetz 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

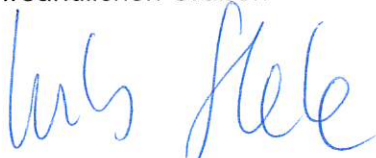
wir informieren über die erfolgte Kundmachung der Novelle des Sterbeverfügungsgesetzes 2026 mit BGBl I 2026/69.

Die Novelle regelt insbesondere die Erneuerung einer abgelaufenen Sterbeverfügung (vgl & 8a StVfG). Sie ist unter der Voraussetzung, dass von ärztlicher Seite bestätigt wird, dass die sterbewillige Person nach wie vor entscheidungsfähig ist, ihr Entschluss, sich selbst zu töten, nach wie vor frei und selbstbestimmt gefasst und aufrecht ist und nach wie vor eine Krankheit im Sinne des § 6 Abs 3 Z 1 oder Z 2 StVfG zulässig. Die (mehrmalige) Erneuerung ist innerhalb von 5 Jahren ab Errichtung der Sterbeverfügung möglich und gilt jeweils für ein Jahr. Sie ist ab 1. Februar 2027 zulässig (vgl § 14 Abs 2 StVfG).

Außerdem wird § 6 Abs 4 StVfG erweitert. Er legt fest, dass eine Hilfe leistende Person nicht mit der Person ident sein darf, die die Aufklärung (§ 7) leistet, eine Bestätigung nach § 8 Abs. 1 dritter Satz ausstellt oder die Sterbeverfügung oder ihre Erneuerung dokumentiert.

In der Anlage finden Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Starker
i.A. für den Präsidenten



Anlage